Beitrittserklärung
Landleben Bredereiche

Hiermit erkläre ich, dass ich dem Verein Landleben Bredereiche als ordentliches Mitglied beitreten möchte. Ich akzeptiere die Satzung und die Regeln des Vereins und verpflichte mich, meinen Beitrag zur Förderung der Vereinsziele zu leisten.

Persönlichen Daten:

Name _____

Geburtsdatum _____

Adresse _____

E-Mail _____

Telefonnummer _____

Ich erkläre, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Ich habe die Satzung des Vereins zur Kenntnis genommen und erkenne diese als verbindliche Grundlage meiner Mitgliedschaft an. Ich werde mich in meiner Mitgliedschaft aktiv engagieren und nach bestem Wissen und Gewissen handeln, um die Ziele des Vereins zu unterstützen. Ich erkenne an, dass der Verein Mitgliedsbeiträge erhebt (€24,–/Jahr) und werde die fälligen Beiträge fristgerecht entrichten.

Die Beitrittserklärung erfolgt freiwillig. Ich bin darüber informiert, dass ich meine Mitgliedschaft jederzeit schriftlich kündigen kann. Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich, mit einer Frist von einem Monat, zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein meine persönlichen Daten für vereinsinterne Zwecke speichert und verarbeitet. Meine Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass bei Beendigung meiner Mitgliedschaft alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt und offene Forderungen beglichen werden.

Diese Vereinsbeitrittserklärung tritt mit meiner Unterschrift in Kraft.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

LandLeben
Bredereiche e.V.

Vorstandsvorsitz
Hugo Göldner

Anschrift
An der Freiheit 8
16798 Bredereiche

Registernummer
VR 5625 NP
Amtsgericht Neuruppin

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische
Sparkasse

IBAN
DE59 1605 0000 1001
0018 57

Land Leben
Bredereiche

Satzung des Vereins Landleben Bredereiche

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landleben Bredereiche und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bredereiche, Ortsteil der Stadt Fürstenberg/Havel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
3. Diese Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Beschäftigung mit der Geschichte Bredereiches und die der umliegenden Region.
- Sammlung, Bewahrung und Bearbeitung heimatkundlicher Dokumente und, ggf., deren Veröffentlichung (z B.Dorfchronik)
- Eine überregionale Öffentlichkeit für Bredereiche zu schaffen und Aufmerksamkeit auf das Dorf zu lenken.
- Aktive Teilnahme am kulturellen Leben des Dorfes.
- Aufwertung vorhandener »Begegnungsorte« des Dorfes, wie z. B. der Badestellen, des Festplatzes, der Wald- und Wanderwege sowie die Entwicklung neuer solcher Plätze.

4. Bei seinen Tätigkeiten berücksichtigt der Verein die besonderen Herausforderungen unserer Region und unserer Zeit: Demographischer Wandel, Strukturwandel des ländlichen Raumes und Nachhaltigkeitsfragen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keinen eigenwirtschaftlichen Zwecke und macht keine Gewinne. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Vergünstigungen aus Mitteln der Körperschaft. Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins fallen ihnen keine Anteile zu.
3. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und minderjährige natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Bei minderjährigen Personen muss die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Eine formlose Mitteilung, zum Beispiel über E-Mail, ist ausreichend.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung auf den Vorsitzenden übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung wirksam.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Heimatpflege besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft gewährt kein aktives oder passives Wahlrecht im Verein und keine Pflicht zur Beitragszahlung. Ehrenmitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich, mit einer Frist von einem Monat, zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung bei Gründung. Über Änderungen / Anpassungen entscheiden die Vereinsmitglieder falls notwendig bei der Jahreshauptversammlung.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein fälliger Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen wird. Der Ausschluss erfolgt in der Regel, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise länger als ein Jahr in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss entbindet das ehemalige Mitglied nicht von der Pflicht, zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch offene Beträge oder sonstige Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
5. Neue Mitglieder haben binnen vier Wochen nach Aufnahme den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Stellvertreter des Schatzmeisters
- Schriftführer
- Stellvertreter des Schriftführers
- Beisitzer

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden
3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt eine Vereinsmitgliedschaft oder die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Gründung sowie Volljährigkeit voraus.
4. Austreten aus dem Vorstand aufgrund persönlicher Gründe ist zulässig.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus dem Vorstand aus, ergänzt sich der Vorstand zur nächsten Wahl und bleibt damit beschlussfähig. Sollte keine Beschlussfähigkeit mehr bestehen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
   Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Erstellung eines Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vierteljährlich.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Frist von mindestens 5 Arbeitstagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- Annahme bzw. Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- Bestellung von zwei Kassenprüfern

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres vom Vorstand vierzehn Tage vorher mit Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 33 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies vom Vorstand verlangen.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 33 % aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung, mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer hier die Stimmenmehrheit erhält.
6. Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und bestätigen zu lassen.

§11 Haftungsausschluss

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenberg/Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung abgestimmt und von den nachfolgend unterzeichneten Gründungsmitgliedern am 31. Mai 2024 angenommen. In der Mitgliederversammlung vom 20. September 2024 wurde die Satzung geändert.
2. Es werden die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragt. Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt die Satzung in Kraft.